

## Amtliche Bekanntmachung

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.04.1986

i.d.F. der Änderung vom 17.12.2025

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am 17.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.04.1986 i.d.F. vom 14.05.2025 beschlossen:

#### Artikel 1

*Es wird folgender § 3b eingefügt:*

#### § 3 b

##### **Erstattung von Aufwendungen aufgrund einer Schwerbehinderung**

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, mit einer Schwerbehinderung, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen zusätzliche Aufwendungen aufgrund der Schwerbehinderung während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine pauschale Erstattung dieser Aufwendungen in Höhe von 120,-- € zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 3. Sie haben den Oberbürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Ehrenamtlich Tätige für die Stadt mit einer Schwerbehinderung, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen zusätzliche Aufwendungen aufgrund der Schwerbehinderung während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 40,-- € je angefangener Tätigkeitsstunde als Erstattung.
- (3) Im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind Menschen schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt.

- (4) Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

## **Artikel 2**

*Der § 4 Ziffer 2 wird neu gefasst (übriges bleibt unberührt):*

### **§ 4**

#### **Auszahlung der Entschädigung**

2. die Aufwandsentschädigungen
  - nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.1 halbjährlich im Voraus,
  - nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.2 bis 1.4 halbjährlich nachträglich,
  - nach § 3 Abs. 3 halbjährlich im Voraus,
  - nach § 3 Abs. 5 monatlich im Voraus,
  - nach § 3 Abs. 4 und 6 halbjährlich nachträglich,
  - nach § 3a halbjährlich nachträglich,
  - nach § 3b halbjährlich nachträglich.

## **Artikel 3**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2025 in Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mosbach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mosbach, den 17.12.2025

Julian Stipp,  
Oberbürgermeister